

Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung

Von Grundstückseigentümern der Gertrud-Barthel-Straße mit den Hausnummern 5, 6, 7 und 8 wurde angeregt, die Zuständigkeit für die Straßenreinigung zu ändern. Der Änderungsantrag bezieht sich auf den neu gebauten Teil der Gertrud-Barthel-Straße. Bisher ist die Gertrud-Barthel-Straße in der Anlage B der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung aufgenommen. Die Grundstückseigentümer sind also verpflichtet neben dem Gehweg auch die Fahrbahn/Entwässerungsrinne zu reinigen. Gemäß dem vorliegenden Antrag soll die Gertrud-Barthel-Straße in die Anlage A der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung aufgenommen werden. Die Grundstückseigentümer bräuchten dann nur noch den Gehweg zu reinigen.

Die Grundstückseigentümer im alten Bereich der Gertrud-Barthel-Straße sind mit einer Änderung der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung nicht einverstanden. Der bauliche Zustand der Straße ist hier auch ganz anderer. Ein Hochbord ist nicht vorhanden.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Änderung der Reinigungspflicht für die Gertrud-Barthel-Straße nur im Abschnitt von der B 437 bis zu den Hausnummern 5 bzw. 6 zu ändern.